

Anlage 1

Vorschlag zur Änderung von § 22 der Satzung des HSchV

1. Regelung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 29.03.2011

§ 22 Vorstand

1. 1. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Schatzmeister, den Landesturnierleiter, den Referenten für Ausbildung, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Jugendschach, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Wertungen und den Referenten für Leistungssport gebildet.

1. 2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt sein können.

2. Ergänzung der Regelung des § 22 1.2. durch Beschluss der Hauptversammlung am 27.03.2012

§ 22 Vorstand

1. 1. Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Schatzmeister, den Landesturnierleiter, den Referenten für Ausbildung, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, den Referenten für Frauenschach, den Referenten für Seniorenschach, den Referenten für Jugendschach, den Referenten für Breiten- und Freizeitsport, den Referenten für Wertungen und den Referenten für Leistungssport gebildet.

1. 2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt sein können.

Darüber hinaus ist der Vorstand befugt, für die Bereiche Finanzen, Ehrungen, Datenschutz weitere Ordnungen zu beschließen, mit Verbindlichkeit für die Mitglieder des Hamburger Schachverbandes.